

31. Kann der Ausübung eines erlassenen Wegerechts bei Änderung der Grundlagen, auf denen es entstanden ist, der Einwand unzulässiger Rechtsausübung entgegengesetzt werden?

RGW. § 242.

V. Zivilsenat. Urt. v. 8. Juni 1942 i. S. Ev.D.anstalt und 1. and. (Bekl.) w. H. & T. (Pl.). V 129/41.

I. Landgericht Heilbronn.

II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Die Klägerin ist Eigentümerin einer in H. gelegenen Baumwollspinnerei. Diese wurde auf Gelände errichtet, das der Kaufmann Ch. im Jahre 1831 mit zugehöriger Wasserkraft von der königlichen Saline H. gekauft hatte. Zur Ab- und Anfuhr vom und zum Güterbahnhof, der von der Fabrik weit entfernt liegt, wurde bis zum Frühjahr 1936 ein Weg benutzt, der von der Fabrik zum Bahnhof durch das an der Spitalmühlenstraße gelegene Fabrikgelände der Zweitbeklagten führte, dann auf einer Holzbrücke einen westlich davon verlaufenden Kanal überschritt, weiter über die jetzt der Erstbeklagten gehörige Parzelle Nr. 487 hinwegging und danach in die Salinenstraße einmündete. Mit schweren Pferdewagen wurden namentlich Kohlen und Baumwollballen gefahren. Das hörte auf, als die Erstbeklagte die Parzelle Nr. 487 erworben hatte und auf ihr in den Jahren 1936 und 1937 ein Fernheizwerk errichtete. Zu gleicher Zeit

brach die Zweitbeklagte die Holzbrücke ab. Beide Teile verwehrten der Klägerin von da an die Durchfahrt.

Die Klägerin beansprucht das Recht zum Befahren dieser Grundstücke der beiden Beklagten als Grundgerechtigkeit. Eine solche soll beim Ankauf ihres Fabrikgeländes im Jahre 1831 vertraglich begründet worden sein. Da das aber nicht nachweisbar sei, stützt sich die Klägerin jetzt auf die Ersizung und unbordenkliche Verjährung. Sie begehrt Verurteilung beider Beklagten, eine Störung in der Ausübung ihres Überfahrtsrechts zu unterlassen und die Eintragung des Rechtes im Grundbuche zu bewilligen, weiter Verurteilung der Zweitbeklagten zur Wiederherstellung der Kanalbrücke.

Die Beklagten bestreiten, daß ein solches Recht für die Klägerin und ihre Rechtsvorgänger vertraglich oder durch Ersizung oder unbordenkliche Verjährung entstanden sei. Die Rechtsnatur des von der Klägerin früher benutzten Weges sei von jeher umstritten gewesen; man habe nicht gewußt, ob es sich um einen öffentlichen Weg oder um ein privates Fahrrecht gehandelt habe. Die Klägerin könne die Voraussetzungen des von ihr in Anspruch genommenen Rechtes nicht beweisen. Die Überfahrt sei auch für sie wertlos, da sie viel besser über gut ausgebauten Straßen fahren könne. Dem letzteren tritt die Klägerin entgegen. Im übrigen bleibt sie bei ihrem Standpunkt.

Die Klägerin wurde vom Landgericht und Oberlandesgericht abgewiesen. Nachdem alsdann das Reichsgericht auf ihre Revision das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur andern Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen hatte, hat dieses nunmehr dahin erkannt, daß die beiden Beklagten jede Störung der Klägerin in der Ausübung des von ihr beanspruchten Überfahrtsrechts über ihre näher beschriebenen Grundstücke zu unterlassen und die Eintragung dieses Rechtes im Grundbuche der dienenden Grundstücke zu bewilligen haben, daß auch die Zweitbeklagte eine die Fuhrwerke der Klägerin tragende Brücke über den Zuflußkanal der früheren Spitalmühle herzustellen und diese Brücke in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten habe. Die Revision der Zweitbeklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht verneint zunächst zu Ungunsten der Klägerin, daß sie eine vertragsmäßige Bestellung des umstrittenen Wege-

rechts bewiesen habe. Es nimmt aber als erwiesen an, daß die Klägerin und ihre Rechtsvorgänger die Grundstücke der beiden Beklagten in einem vor 1900 liegenden 30jährigen Zeitraum ständig zur Durchfahrt benutzten und daß sie das in der Absicht der Ausübung eines privaten Rechts getan hätten. Daraus entnimmt es den Erwerb des beanspruchten Rechts durch die Klägerin auf Grund der nach württembergischem Landesrecht vor 1900 zulässig gewesenem außerordentlichen Erziehung des Gemeinen Rechts. Das nimmt die Revision ohne Rüge hin. Von Amts wegen zu beachtende Bedenken dagegen bestehen nicht.

Die Revision beschwert sich darüber, daß das Oberlandesgericht nicht den Einwand der Beklagten habe durchgreifen lassen, die Klägerin habe andere und bessere Wege zur Verfügung, es sei geradezu unvernünftig, wenn sie durch die Grundstücke der Beklagten fahren wolle, das tue kein vernünftiger Fuhrmann, und es bedeute zudem eine erhebliche Schädigung der Beklagten, von denen die eine aus Kriegsrückständen große Kohlenvorräte lagern, die andere ihren Betrieb aus Gründen der Geheimhaltung sorgfältig abschließen müsse. Der Revision ist zuzugeben, daß dieses Vorbringen im Berufungsurteil keine ausreichende und rechtlich völlig einwandfreie Beachtung gefunden hat. Es handelt sich dabei nicht so sehr um die Anwendung der §§ 226, 826 BGB., weil die Ausübung des Wegerechts nur den Zweck haben könne, den Beklagten Schaden zuzufügen, oder weil die Klägerin damit den Beklagten sittenwidrig vorsätzlich Schaden zufüge, als vielmehr um die Anwendung des Grundgedankens des § 242 BGB. — des Gebots des Handelns nach Treu und Glauben — auf die Beziehungen der Parteien. Die Notwendigkeit, daß jeder einzelne sein Verhalten dem gesunden Volksempfinden entsprechend einrichte und daß er dabei sowohl auf die Belange des Volksganzen als auch auf die des einzelnen, mit ihm in Berührung kommenden Volksgenossen angemessene Rücksicht nehme, gilt durchaus auch auf dem Gebiete des Eigentums und der Rechte an fremdem Eigentum. Gerade hier kann das Nebeneinanderleben, das nachbarliche Gemeinschaftsverhältnis, Rücksichtnahme erfordern (vgl. RGZ. Bb. 126 S. 370, Bb. 154 S. 161 [165], Bb. 167 S. 14). Mögen Ansprüche aus §§ 985, 1004 BGB. regelmäßig durch Herstellung des richtigen Zustandes schlechthin zu erfüllen sein, so geht doch die Frage vorher, welches der richtige Zustand ist. Ihre Beantwortung kann wandelbar

sein, je nach den Zeitverhältnissen. Das Berufungsgericht will zwar den § 242 BGB. auch im Sachenrecht gelten lassen; aber es will seine Anwendung bei Grunddienstbarkeiten „auf ganz außergewöhnliche Fälle“ beschränkt wissen. Das erscheint zum mindesten gefährlich eng. Jedenfalls muß die Verteidigung der Beklagten von einer rechtlichen Anschauung aus beurteilt werden, wie sie eben entwidelt wurde.

Wegerechtigkeiten werden für gewöhnlich nur da entstehen, wo keine geeigneten öffentlichen Wege zur Verfügung stehen, wo zum mindesten der als Sonderrecht begründete Wegezug in Ausdehnung und Beschaffenheit Vorteile vor einem anderen vorhandenen Wege bietet. Daraus ist zwar nicht zu folgern, daß ein Privatwegerecht stets dann erlischt, wenn es durch einen später angelegten öffentlichen Weg entbehrlich wird. Das wäre auch nicht nach dem gemäß Art. 184 GG. z. BGB. hier nicht anzuwendenden § 1019 BGB. der Fall; denn jeder irgend brauchbare Weg, der zu einem Grundstück führt, ist für dessen Zwecke vorteilhaft, mögen auch daneben noch andere bessere Wege bestehen.

Anders aber ist es, wenn infolge einer bei Begründung des Wegerechts nicht vorauszu sehenden Entwicklung dieses Recht, vom Standpunkt vernünftiger Wirtschaft aus gesehen, keinen Vorteil mehr für das herrschende Grundstück bietet und sich zugleich die Nachteile für das dienende Grundstück stark vermehrt haben, so daß nunmehr der Nutzen außer Verhältnis zum Schaden steht. Bei einer derartigen völligen Änderung der Grundlagen, auf denen das Wegerecht entstanden ist, muß dem Belasteten in aller Regel in Ausdehnung der Bestimmung des § 1020 Satz 1 BGB. und in entsprechender Anwendung des Rechtsgebankens, welcher der für die Hypothek aufgestellten Vorschrift des § 1169 BGB. zugrunde liegt, die Befugnis zugebilligt werden, der weiteren Ausübung des alten Wegerechts zu widersprechen und, sofern die Veränderung nicht nur zeitweilig ist und ihr auch nicht durch eine bloße Einschränkung der Wegbenutzung Rechnung getragen werden kann, von dem Berechtigten den Verzicht auf sein Recht zu verlangen. Das ist ein besonderer Fall des sich auf § 242 BGB. gründenden Einwands unzulässiger Rechtsausübung.

Einen solchen Einwand haben die Beklagten mit ihrem von der Revision aufgegriffenen Vorbringen erhoben, die Benutzung des

Weges durch die Grundstücke der Beklagten würde für die Klägerin unvernünftig und sinnlos, für die Beklagten aber stark vermehrt lästig sein. Zur Entscheidung darüber, ob solche tatsächlichen Voraussetzungen gegeben sind, reichen die Feststellungen des Berufungsgerichts nicht aus. Ihm ist allerdings darin beizupflichten, daß die Zweitbeklagte sich hierzu auf die Aufwendungen, welche die Wiedererrichtung der von ihr eigenmächtig beseitigten Brücke erfordert, nicht berufen kann. Auch ist vom Oberlandesgericht einwandfrei festgestellt, daß der Klägerin ein Befahren der am linken Kocher-Ufer gelegenen Neumäuer Straße wegen ihrer Schmalheit und des Vorhandenseins von Hindernissen nicht zuzumuten ist. Aber die Beschaffenheit der beiden anderen vorgeschlagenen Wege (Spitalmühlenstraße—Salinenstraße—Wolff-Hitler-Straße oder Spitalmühlenstraße—Salinenstraße, um die Ecke) ist aus den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts — im ganzen genommen — nicht genügend zu ersehen. Wenn im Berufungsurteil von „einem viel weiteren Wege“ die Rede ist, so soll es sich dabei nur um etwa 150 m handeln. Zu erwägen war, ob eine solche Strecke gegenüber der Gesamtlänge des Weges von der Fabrik der Klägerin zum Bahnhof überhaupt in Betracht kommt. Das Berufungsgericht spricht sodann von Gefahren, welche die Benutzung dieser Straße für Pferdefuhrwerke in sich berge, und davon, daß dort Wagen abrutschen könnten. Aber es fehlt die notwendige Gesamtanschauung. Keinerlei Feststellung trifft das Berufungsgericht darüber, wie sich das Befahren des von der Klägerin erstrebten Privatwegs gestalten würde (Beschaffenheit, notwendige Aufenthalte, Steigungen). Kommt es zwar nicht auf eine genaue Abwägung der Vorteile und Nachteile des einen und des anderen Weges an, so kann doch andererseits die Frage, ob die Klägerin unverständlich töricht und eigensinnig handelt, wenn sie auf dem Privatwege besteht, nur bei Betrachtung der mehreren möglichen Wege im ganzen beantwortet werden. Dabei ist aber auch zu prüfen, ob es etwa der Klägerin in beachtlicher Weise vorteilhaft wäre, wenn sie für den Fall einer Sperrung der öffentlichen Straße noch den Privatweg zur Verfügung haben würde. Zu berücksichtigen ist weiter, daß die Klägerin aus eigenem Antrieb — also doch sicherlich nicht bewußt zum eigenen Nachteil handelnd — den Privatweg der Straße vorgezogen hat zu einer Zeit, wo diese schon völlig ausgebaut war.

Sollte sich der eben behandelte Einwand der Beklagten als unbegründet herausstellen, so bleibt als Geringeres zu prüfen, ob etwa der Klägerin die Ausübung des Wegerechtes aus Gründen der Kriegswirtschaft zeitweise zu unterlagen ist. Die Zweitbeklagte hatte sich diesbezüglich auf die gebotene Geheimhaltung ihrer Betriebsvorgänge berufen. Im Rahmen des zwischen dem Wegeberechtigten und dem Eigentümer des belasteten Grundstücks bestehenden Gemeinschaftsverhältnisses erheischen derartige aus einem allgemeinen Notstand erwachsende Erschwerungen besonders weitgehende Rücksicht. Der Berechtigte kann nicht verlangen, daß sie, obschon sie auf Maßnahmen beruhen, die dem Gemeinwohle dienen und deshalb auch ihm zugute kommen, vom Eigentümer des belasteten Grundstücks allein getragen werden. Es genügt deshalb nicht, daß die Zweitbeklagte, wie das Berufungsgericht meint, jenen Kriegserfordernissen durch besondere Vorkehrungen, wennschon unter Aufwand von Geld und Arbeitskräften, ohne Einschränkung der Wegebenutzung Rechnung tragen könnte; sondern es muß geprüft werden, ob der Klägerin nicht bei der von ihr selbst angeführten erheblichen Verringerung ihres Fuhrwerksverkehrs infolge der Kriegsverhältnisse und der Möglichkeit, ihn über die öffentliche Straße zu leiten, zuzumuten ist, den Beklagten jene Lasten durch einen vorübergehenden Verzicht auf die Ausübung ihres Rechtes zu erleichtern.

Alles in allem hat die Klägerin zunächst das Recht auf den Privatweg zur Seite. Davon muß sie jedoch Abstand nehmen, wenn gewichtige Gründe der im Nachbarverhältnis gebotenen Rücksicht das nach Treu und Glauben und gesundem Volksempfinden angebracht erscheinen lassen. Auch die Rechte an fremder Sache sind nichts Starres und Unveränderliches, sondern müssen sich der wirtschaftlichen Entwicklung anpassen und höheren Anforderungen des Gemeinwohls weichen. Ob derartiges hier vorliegt, muß das Berufungsgericht unter Beachtung der oben entwickelten rechtlichen Gesichtspunkte prüfen.